

Satzung

zur Erhebung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Hünxe vom 09.05.2012

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich

Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Hünxe bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und an drei Wochen in den Sommerferien) Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis grundsätzlich 16.30 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule wird je Kind ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 120,00 Euro erhoben.

Sollte ein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen, so wird hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben.

(2) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot; sie besteht

grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien.

(4) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten fällig.

§ 3 Staffelung der Elternbeiträge

(1) Auf Antrag werden die Elternbeiträge unter Berücksichtigung sozialer Aspekte nach Beitragsstufen gestaffelt erhoben. Maßgeblich für die Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Für die Ermittlung der Höhe des Einkommens gelten die Grundsätze des § 23 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe des Elternbeitrages für das außerunterrichtliche Angebot der „Offenen Ganztagschule“ richtet sich nach folgenden Beitragsstufen (BS):

	BS 0	BS 1	BS 2	BS 3	BS 4	BS 5	6.BS
Einkommen i.S.d. §3 Abs.1 der Satzung	Bis zu 15.000€	Bis zu 25.000€	Bis 37.000€	Bis zu 49.000€	Bis zu 61.000€	Bis zu 73.000€	Ab 73.000€
Höhe des Elternbeitrages	0€	25€	40€	60€	80€	100€	120€

(2) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/welche an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder in den außerunterrichtlichen Angeboten ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.

(3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (5) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 4 Abs. 4).

§ 5 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
 - a) Um- oder Wegzug,
 - b) Wechsel der SchuleDarüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.
- (3) Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 5).

§ 6 Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung

Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten entscheidet die jeweilige Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Hünxe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Hünxe tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" der Gemeinde Hünxe vom 01.08.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Hünxe am 25.04.2012 beschlossene Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Hünxe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 09.05.2012

Hermann Hansen
Bürgermeister